

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1919

91 (17.4.1919)

Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 91.

Donnerstag, den 17. April 1919.

Große Oster-Ausstellung!

Dem verehrten Publikum von Durlach und Umgebung mache ich hiermit bekannt, daß auch dieses Jahr eine große Auswahl in Frühjahrs- und Osterhasen gefüllten Körbchen und Eiern, schöne Osterschokolade für Kinder und Erwachsene, eingetroffen ist. Sämtliche Osterschokolade sind gefüllt mit Bonbons, Fondants und Törtchen.

Frau Lutz, Hauptstraße 69
— früher Schuhhandlung Gillingert. —

„Sieh', das Gute liegt so nah“

Was hilft alles Klagen über hohe Preise von Wein und Bier, die knappen Bestände sind schuld und können noch lange nicht besser und billiger werden.

Da naht der Reiter in der Not, der bei kommender warmer Jahreszeit sowohl im Gasthaus, als auch in der Familie Abhilfe und Labung bringt, das aus bestem altem Apfelwein hergestellte, gut haltbare

„Apfelgold“

gesund, erfrischend und Durst löschend bei äußerst mäßigem Preis, in den meisten Läden oder direkt von der Quelle erhältlich die 1/2-Liter-Fl. zu 33 Pfg., die 1-Liter-Fl. zu 65 Pfg.

Ein Versuch führt zu dauerndem Bezug!

Mein hergestellt in der

Brauerei Eglau Durlach (Telephon 16)

Abgabe in den Läden Flaschenweise, aus der Brauerei zugeführt nur Erdweise (30 Pfg.). Flaschenpfand ist zu hinterlegen.

Krankheiten

verschiedener Art finden Behandlung durch **Heilmagnetismus, Natur- u. Seelenheilkunde.** Beste Referenzen.

Georg Strobel, Breiten, Postweg 17. Teleph. 187.

Sprechstunde: Donnerstags von 10—6 Uhr, Sonntags von 11—4 Uhr.

Auf besonderen Wunsch komme ich nach auswärts.

Maschinenschreiben

für Damen und Herren nach der Borchert'schen Fehlsinger-Handschriftmethode.

Stenographie, Schönschreiben, Rechtschreiben lehrt in schnellfördernden Tages- und Abendkursen

Otto Autenrieth, Grödingersstraße 21 III. (Gingang Werderstr.)

Anmeldungen jederzeit. Auskunst ohne Verbindlichkeit.

Nähmaschinen

in allen Preislagen Reparaturen werden sofort erledigt

Prima Madeln :: Prima Del Eugen Schaeffer Hauptstraße 81, Tel. 482.

Seltener Gelegenheitskauf! Zu Kommiss. verkaufe ich 300 Stück Schulrangen 9. Diehl, Durlach.

Einfamilien-Haus

in guter Lage zu kaufen gesucht. Angebote unter Nr. 492 an den Berl. d. Bl.

Größere Wohnung möglichst mit Bad, sobald wie möglich zu mieten gesucht. Angebote unter Nr. 491 an den Berl. d. Bl.

Bruthenne zu kaufen gesucht. Diehl, Grödingersstr. 25.

Lippenpomade

Julius Schaeffer Blumen-Drogerie

Zu verkaufen

Sattler-, Schuhmacher-, Schneider-, versch. Systeme Familien-Nähmaschinen ohne Holgestell und Madeln. Reparaturen werden angenommen. Bäderstr. 3, St. 2.

Feuerbestattungs-Berein Durlach u. Umgebung, E. B.

Am Samstag, den 19. April, abends 8 Uhr beginnend, findet im Amalienbad unsere

Generalversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht über die Vereinstätigkeit.
2. Bericht des Rechners.
3. Wahl der Revisoren.
4. Wünsche und Anträge der Mitglieder.
5. Rechnungsablage der Bestattungsfälle.

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Der Vorsitzende.

Urnengemeinde Durlach.



Die alljährlich findet am Ostermontag, den 21. April unsere

Osterturnfahrt

über Thurnhof, Stupperich, nach Kleinfeinbach statt, wozu wir alle werthen Mitglieder mit Familienangehörigen, sowie Freunde und Bekannte herzlich einladen.

Abmarsch morgens 6 Uhr vom Schloßgarten.

Der Vorstand.

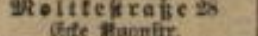


Uhren-Reparaturen

aller Art werden sachmännlich ausgeführt von

Karl Hebler

Uhrmachermeister Rolfsstraße 28 Ecke Raabenstr.



Bruteier

von reinrassigen, großem, reißh. Ital., beste Leger, gibt ab Hundertpfund, Wolfardtwier, Hauptstr. 44



Baumwachs

haltfähig, empfiehlt

Julius Schaeffer Blumen-Drogerie



Klavier

gebraucht, jedoch gut erhalten, für Bergzwecke zu kaufen gesucht. Best. Preisangebote unter Nr. 529 an den Berl.



Häute! Felle! Därme!

Zu kaufen jede Art Häute und Felle von Groß- und Kleinvieh sowie Hasen- und Kaninchen (soweit nicht beschlagnahmungsverfügungen entgegenstehen) zu höchsten Preisen. Gleichzeit. entpelt ich alle Sorten Därme.

S. Hermann Hecht Häute-, Felle- u. Darmhdlg. Friedrichstraße 4.

Gummi-Absätze Continental

Ich bin heute wieder in der Lage, meiner Kundschaft die beliebtesten und besten auf dem Markt befindlichen

Continental-Gummi-Absätze

— ohne und mit Ledereinklebe — in allen Größen zu empfehlen.

Franz Kretz, Hauptstraße 86.

Licht-Kraft-

Rhein. Elektrizitätsgesellschaft Mannheim

Büro Durlach i. B. Herrenstr. 17, Fernruf 87

Reiche, solide Ausführung von Anlagen jeder Größe

Schnelle Lieferung von Motoren. — Verkauf von Glühlampen

Ausfertigung von Kostenberechnungen. Verkauf.

Schüler-Aufnahme

in der **Privat-Handelslehreanstalt und Töchter-Handelschule** „Merkur“ Karlsruhe, Moningerstr. 13, Moninger.

Gewissenhafte Ausbildung von Damen und Herren für den kaufmännischen Beruf.

Am 23. April 1919 beginnen neue Kurse.

Sommeresemester April—Oktober

Damenkurse — Herrenkurse.

Unterrichtsfächer: Schönschreiben, Stenographie, Maschinenschreiben (40 Maschinensysteme), Buchführung (einf., doppelte, amerikanische), Handelsbuchführung, Kontokorrentlehre, Aktienkunde, Wechsel- und Scheckkunde, Korrespondenz und Kontorarbeiten etc.

Vollständige Ausbildung für den kaufmännischen Beruf.

Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Holländisch, Spanisch, Portugiesisch

Tages- und Abendkurse.

Eintritt zu einzelnen Fächern am 1. jeden Monats.

Ausführliche Auskunft und Prospekte bereitwillig. Die Schulleitung.

Daniels Konfektionshaus

Wilhelmstraße 34, 1 Treppe, Karlsruhe. Telephon 1846

Frühjahrs- und Seiden-Mäntel, Seiden- und Moire-Jacken, Jackenkleider, Röcke, Blusen, Seiden- und Voilekleider :::: Konfirmanden- u. Kinderkleider

Billige Preise. Keine Ladenspesen.

Wir suchen verkäuf. Häuser

an beliebigen Flächen, mit u. ohne Geschäft, behufs Unterbreitung an vordem Käufer. Befehl durch uns kostenlos. Nur Angeb. von Selbstgeizigen erw. a. b. Beleg der Vermiet- u. Verkaufszentral. Frankfurt a. M., Hansa-Haus

Haarpfängen

Julius Schaeffer Blumen-Drogerie

Eine eiserne Kinderbettstelle

sowie Farb- und Schablonen für Maler zu verk. bei Fr. Richter, Sebaldfstr. 33 III.

Ämtliche Bekanntmachungen.

**Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächen-
erhebung im Jahre 1919.**

Vom 2. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmah-
nahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai
1916 (Reichsgesetzblatt S. 401), 18. August 1917
(Reichsgesetzblatt S. 823) wird verordnet:

§ 1.

In der Zeit vom 5. Mai bis 31. Mai 1919 werden
festgestellt:

Die Anbau- und Ernteflächen beim Feldmäßigen An-
bau von

1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht.
 2. Spelz — Dinkel, Jesen — Gerst und Einkorn
(Winter- und Sommerfrucht).
 3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht.
 4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht.
 5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4.
 6. Daser.
 7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Daser.
 8. sonstigen Getreidearten (Buchweizen, Hirse).
 9. Hülsenfrüchtl.
 - I. zur Körnergewinnung
 - a) Erbsen und Bohnen,
 - b) Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen),
 - c) Linsen und Wicken,
 - d) Kleebohnen (Sow-, Pferdebohnen),
 - e) Lupinen,
 - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
 - g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art und
Getreide;
 - II. zur Grünfütterergewinnung (Hülsenfrüchte aller
Art, rein oder im Gemenge untereinander oder
mit Getreide), auch Lupinen zum Unterpflügen.
 10. Ölfrüchten
 - a) Raps und Rübsen,
 - b) Senf,
 - c) alle übrigen Ölfrüchte (Rohn, Leinötl, Sonnen-
blumen und andere).
 11. Getreidestrohfrüchten
 - a) Flachs, Lein,
 - b) alle übrigen Getreidestrohfrüchten (Hanf, Kefel und
andere).
 12. Kartoffeln
 - a) Frühkartoffeln,
 - b) Spätkartoffeln.
 13. Rüben und Wurzelrüben (nicht zur Samen-
gewinnung)
 - a) Ruckrüben,
 - b) Mangel- (Futter-) Rüben,
 - c) Kohlrüben (Stodrüben, Bodenkohlrabi, Wurzeln,
Dottern),
 - d) Mohrrüben, Mören, Karotten.
 14. Gemüsen
 - a) Beikohl,
 - b) alle sonstigen Kohlsorten,
 - c) Zwiebeln,
 - d) alle sonstigen Gemüscarten (Spargel, Topinam-
burs, Schwurmporzeln, Rairüben, rote Rüben,
Sellerie, Gurken und andere, einschließlich Hülsen-
früchte als Frischgemüse).
 15. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewin-
nung
 - a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Grä-
sern,
 - b) Luzerne,
 - c) alle sonstigen Futterpflanzen (Cercobello als
Hauptfrucht, Spargel, Reis und andere), auch
in Mischung.
 16. sonstigen Gemüsen aller Art (Handelsgewächse,
Grasfämereien, Rüben zur Samengewinnung,
Körnermais, Hopfen, Korbweiden, Tabak, Bicho-
rien und andere)
- sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die ge-
samten bestellten und nichtbestellten Ackerflächen und
die Weideflächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindegewise durch Befra-
gung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Be-
triebshaber). Ihre Ausführung obliegt den Ge-
meindebehörden in Verbindung mit den zu diesem
Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauens-
leuten; zu ihrer Unterstützung sind schreib- und rech-
nengewandte Personen zuzuziehen.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt durch Ortlisten nach dem
beigefügten Muster 1, dessen Inhalt für den Umfang
und die Art der Ausführung der Erhebung maß-
gebend ist.

§ 4.

Die Erhebung ist so vorzubereiten, daß bis zum
1. Mai 1919 an der Hand der Grundbesitzkataster oder
entsprechender oder ähnlicher Unterlagen (Grundsteuer-
mutterrollen, Grundsteuerbücher, Einkommensnachwei-
sungen, Besitzstandsverzeichnis, Gütergedosse, Flur-
bücher und dergleichen) die Namen der Eigentümer
und Bewirtschafter und die Flächengröße der im Ge-
meindebezirk belegenen Grundstücke ermittelt und
in die Ortliste eingetragen sind.

§ 5.

Alle Anbauflächen sind zur Ortliste der Gemeinde
anzugeben, in deren Bezirke sie belegen sind. Die
Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächen-
angaben zu überwachen und insbesondere nachzu-
prüfen, ob die Gesamtheit der durch die Ortliste fest-
gestellten Anbau- und sonstigen Flächen mit den nach
§ 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

§ 6.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen
von den Vorschriften der §§ 4 und 5 zulassen.

§ 7.

Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre
Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung
Beauftragten über die Eigentums-, Pacht- und sonstigen
Nutzungsverhältnisse sowie über die Verwendung
und den Anbau der Grundstücke Auskunft zu erteilen.
Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftrag-
ten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger An-
gaben über die Anbau- und Ernteflächen die Grund-
stücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Mes-
sungen vorzunehmen sowie die Geschäftsbücher der
Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe
der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grund-
stücke Auskunft von Behörden einzuholen.

§ 8.

Die Herstellung und Versendung der Ortlisten
erfolgt durch die obersten Landesbehörden.

§ 9.

Die obersten Landesbehörden erlassen die Bestim-
mungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie
können bestimmen, daß neben oder an Stelle von
Ortlisten Fragebogen zu verwenden sind; sie können
die Erhebung auch auf andere Früchte erstrecken und
andere Anordnungen der Fassung der Ortliste vor-
nehmen, insbesondere ein anderes Flächenmaß vor-
schreiben. Die obersten Landesbehörden oder die von
ihnen bestimmten Stellen können die Verlängerung
der Frist des § 1 zulassen.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-
ernährungsministerium und dem Statistischen Reichs-
amt bis zum 1. Mai 1919 einzusenden.

§ 10.

Die obersten Landesbehörden haben eine nach Be-
zirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte
Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung nach
dem Muster 2 dem Reichsernährungsministerium und
dem Statistischen Reichsamt bis zum 8. Juli 1919
einzusenden.

§ 11.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die Er-
gebnisse der Erhebung über die Ernteflächen beim
feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln der Reichs-
kartoffelstelle unmittelbar bis zum 15. Juni 1919 mit-
zuteilen. Die Reichskartoffelstelle erläßt die näheren
Bestimmungen.

§ 12.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach die-
ser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung er-
lassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht oder
wichtiglich unrichtig oder unvollständig macht oder wer
der Vorschriften im § 7 Abs. 2 zuwider das Betreten
der Grundstücke oder die Einsicht in die Geschäftsbücher
verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit
einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die im Abs. 1 genannten Angaben
nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit
Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 13.

Die durch Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1911 an-
geordnete Aenderhebung unterbleibt im laufenden
Jahre.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkün-
dung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1919.

Der Reichsernährungsminister,
Schmidt.

Verordnung.

**Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1919
betreffend.**

Vom 29. März 1919.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichsernäh-
rungsministers obigen Betreffs vom 2. März 1919
(Reichsgesetzblatt Seite 200 ff.) wird im Benehmen
mit dem Ministerium der Finanzen verordnet, was
folgt:

§ 1.

Die Anbau- und Ernteflächenerhebung erfolgt in
Boden mit Genehmigung des Reichsernährungsmini-
sters durch Aufstellung von Ortlisten nach der Ge-
meinde des landwirtschaftlichen Betriebes.

§ 2.

Die Leitung der Aufnahme sowie die Bearbeitung
und Zusammenstellung der Ergebnisse wird dem Sta-
tistischen Landesamt übertragen.

Diese Behörde hat die Erhebungsalisten, deren In-
halt für den Umfang und die Art der Ausführung
der Erhebung maßgebend ist, herzustellen und zu ver-
senden.

§ 3.

Der Erhebung hat bis zum 5. Mai 1919 eine Fest-
stellung der in jedem Gemeindebezirk vorhandenen
landwirtschaftlich genutzten Flächen an Acker, Wie-
sen, Weiden und Weinbergen und getrennt nach diesen
Kulturarten vorherzugehen.

Diese Feststellung erfolgt durch den Ratsherrn
(Grundbuchhilfsbeamten) oder einen Rangbeamteten
des Grundbuchamts in der Weise, daß er die im Jahre
1918 nach § 3 der Verordnung vom 6. April 1918, An-
bau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918 betref-
fend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 98), auf-
gestellte Liste an Hand des Veränderungsverzeich-
nisses, erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme des
Grund- oder Lagerbuches (Güterverzeichnis) nach
dem jetzigen Stand ergänzt oder wenn nötig neu auf-
stellt. Erforderlichenfalls können hierzu auch die
Steuerzettel herangezogen werden.

Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, welche
einem Ausmärtler gehören ist dem Bürgermeisteramt
des landwirtschaftlichen Betriebes oder, falls der
Eigentümer das Grundstück nicht bewirtschaftet, des
Bauernorts des Eigentümers hierüber unter Angabe des
Vor- und Zunamens des Eigentümers sowie der
Größe und Kulturart des oder der betreffenden
Grundstücke nach dem im Vorjahre vorgeschriebenen
Muster eine kurze Mitteilung zu übersenden.

§ 4.

Der Vorerhebung der in Betracht kommenden
Grundstücke durch den Ratsherrn oder Rangbeamteten
(§ 3) folgt die tatsächliche Feststellung der feld-
mäßigen Anbau- und Ernteflächen nach Maßgabe des
§ 1 der Verordnung des Reichsernährungsministers.
Sie ist in der Zeit vom 5. Mai bis 15. Juni 1919
vorzunehmen.

Ihre Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob,
die zu diesem Zweck die im Gemeindebezirk an-
wesenden Eigentümer und Bewirtschafter (Betriebs-
inhaber, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte) land-
wirtschaftlich genutzter Grundstücke oder ihre Stell-
vertreter vorzuladen und über den Umfang der an-
gebauten Fruchtarten und Gemächse zu befragen ha-
ben. Auf Grund der durch den Ratsherrn oder den
Rangbeamteten bewirkten Vorerhebung (§ 3), der
gepflogenen mündlichen Verhandlungen sowie der von
anderen Gemeinden eingehenden Benachrichtigun-
gen (§ 3 Absatz 3 und Absatz 5 dieses Paragraphen)
werden die von ein und demselben Betriebshaber
bewirtschafteten Flächen ermittelt und in die Orts-
liste eingetragen.

Zu diesen Aufnahmen sind in jeder Gemeinde min-
destens zwei vom Gemeinde-(Stadt-)rat ernannte
Sachverständige oder Vertrauensleute sowie die er-
forderlichen Schreib- und rechnungswandigen Hilfskräfte
zuzuziehen.

Bei Grundstücken, die Eigentum eines Gemeindefin-
sassen sind, jedoch von einem in einer anderen Ge-
meinde wohnenden Betriebshaber gepachtet sind
oder sonst genutzt werden, hat die Gemeindebehörde
dem Bürgermeisteramt des landwirtschaftlichen Be-
triebsortes des Pächters oder sonstigen Nutzungs-
berechtigten eine kurze Mitteilung über das Besitz-
verhältnis zu übersenden, damit jenes die Richtig-
keit der Aufstellung seiner Ortliste berücksichtigen kann.

§ 5.

Die Verfahren nach § 3 und 4 dieser Verordnung
können nach Ermessen der Gemeindebehörden mit-
einander verbunden werden.

§ 6.

Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der
Flächenangaben (§ 4) zu überwachen und nachzu-
prüfen.

Sie haben die ausgefüllten Ortlisten aufzurechnen
(zu summieren), zusammenzustellen, abzuschließen
und mit der Beurteilung der Vollständigkeit zu
versehen.

Die Ortliste ist nur in einer Fertigung (Urchrift)
aufzustellen und spätestens zum 30. Juni 1919 dem
Bezirksamt vorzulegen.

§ 7.

Die Bezirksämter haben die Gesamtergebnisse der
einzelnen Ortlisten in eine Bezirksübersicht (Muster
2 der Verordnung des Reichsernährungsministers) zu-
sammenzustellen und diese samt den Ortlisten sämt-
licher Bezirksgemeinden spätestens zum 20. Juni 1919
dem Statistischen Landesamt einzusenden.

§ 8.

Zuständige Behörde im Sinne des § 7 Absatz 2
der Verordnung des Reichsernährungsministers ist
das Bürgermeisteramt.

Karlstraße, den 29. März 1919.

Ministerium für Ernährungswesen:

Trunt.

Ministerium der Justiz:

Korum.

Eichenes Schlafzimmer
bestehend aus
2tägig. Spiegelschrank, Waschkommode mit
Marmor u. Spiegel, 2 Nachtschöhen mit
Marmor, 2 Bettstellen, 2 Patent-
Rösten, 2 Schutzdecken, 2 steil-
ligen Matratzen, 2 Polateln,
2 Stühlen

Mk. 1875.

Möbelhaus
Maier Weinheimer
Karlsruhe, Kronenstr. 32.